

## Der neue Superbonus 110%

Der Gesetzgeber hat nun den Absetzbetrag für Energiesparmaßnahmen sowie für die Montage von Photovoltaik-Anlagen und von Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf 110% angehoben.

### Wer hat Anspruch?

Anspruch auf den Superbonus 110% haben:

- Privatpersonen;
  - Kondominien;
  - Wohnbaugenossenschaften;
  - Wohnbauinstitute;
  - Gemeinnützige Einrichtungen;
  - Sportvereine, beschränkt auf die Immobilien.
- Unternehmen und Freiberufler kommen nur für Gemeinschaftsanteile in Kondominien in Genuss der erhöhten Steuerbegünstigung.

### Wie lange ist der Superbonus 110% gültig?

Die Ausgaben müssen vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2021 getätigt werden.

### Für welche Arbeiten kann der Superbonus genutzt werden?

Die Baumaßnahmen können in zwei verschiedene Arten von Arbeiten aufgeteilt werden. Die „Hauptmaßnahmen“ schaffen die Voraussetzung um den Superbonus 110% in Anspruch zu nehmen. Folgende Eingriffe werden als Hauptmaßnahmen angesehen:

- Wärmedämmung der Außenmauern,
- Austausch der Heizanlage und
- Maßnahmen für die Erdbebensicherheit.

Die „Folgemaßnahmen“ fallen nur in Kombination mit einer der genannten Arbeiten auch in den Anwendungsbereich der 110%. Folgemaßnahmen sind:

- die Montage von Photovoltaik-Anlagen,
- die Montage von Ladestationen für Elektrofahrzeuge und
- Baumaßnahmen für die Steuerabschreibung 50%/65%.

Durch die angeführten Baumaßnahmen muss eine Verbesserung der Energieklasse um mindestens zwei Klassen erzielt werden. Sollte dies nicht mehr möglich sein, so muss die höchstmögliche Klasse erreicht werden.

### Wie wird der Superbonus in Anspruch genommen?

Für die Inanspruchnahme des Superbonus gibt es drei Möglichkeiten:

- Der Superbonus kann zum einen in der Steuererklärung abgeschrieben werden.

Voraussetzung hierbei ist eine ausreichend hohe Steuerbelastung. Der Superbonus kann nur im Ausmaß der geschuldeten Steuer abgezogen werden, ein Übertrag ist nicht möglich. Die Abschreibung in der Steuererklärung wird auf 5 Jahre aufgeteilt.

- Der Superbonus kann an den Lieferanten über einen Preisnachlass in der Rechnung weitergegeben werden. Der Lieferant kann den Preisnachlass in Form eines Steuerguthabens verrechnen.
- Zudem kann der Superbonus auch an Dritte (z.B. Banken) abgetreten werden. Diese Möglichkeit ist sehr interessant. Die Südtiroler Banken arbeiten laut unseren Informationen zur Zeit ein Paket zur Übernahme des Steuerguthabens aus.

### Was gilt es sonst zu beachten?

Da der Superbonus 110% beträgt, verlangt der Gesetzgeber eine Reihe von Kontrollen und technischen Gutachten.

Grundsätzlich ist für jede Maßnahme ein technisches Gutachten eines befähigten Freiberuflers (Architekt, Ingenieur, Geometer) notwendig, um die durchgeführten Arbeiten zu überprüfen und zu bestätigen.

Sollte der Superbonus abgetreten oder in Form eines Preisnachlasses mit dem Lieferanten verrechnet werden, ist ein weiteres Gutachten vorgesehen. Hierfür muss die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen von einem Steuerberater geprüft und mit einem Bestätigungsvermerk („Visto di conformità“) versehen werden.

Die Kosten für die Ausarbeitung des technischen Gutachtens und des Bestätigungsvermerkes können ebenfalls steuerlich abgesetzt werden.

### Fazit

Der Gesetzgeber bietet eine sehr interessante Möglichkeit um die genannten Baumaßnahmen praktisch kostenlos oder fast kostenlos durchzuführen. Es gilt jetzt die verschiedenen Baumaßnahmen mit einem Techniker und einem Steuerberater genau abzustimmen und zu kombinieren, um den Bonus maximal ausnutzen zu können.

**Dr. Reinhold Kofler**

**Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**

**Boznerstrasse, 78 – Lana**

**[info@drkofler.it](mailto:info@drkofler.it)**

**Tel. 0473 550329**